

# **BVGer C-5553/2007 vom 18. Februar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5553\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5553_2007)

FR: TAF C-5553/2007 du 18 février 2010

IT: TAF C-5553/2007 del 18 febbraio 2010

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Entscheides an der ehelichen

Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f., BGE 130 II 482 E. 2 S. 484, BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403). Die Beweislast trägt der Gesuchsteller (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5286/2007 vom 4. November 2008 E. 3.2).

### **E. 3.2**

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder das Scheidungsverfahren eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen.).

### **E. 3.3**

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen" (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die mit dem Einbürgerungsbegehren befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

### **E. 4.1**

Im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung gilt, wie in der Bundesverwaltungsrechtspflege allgemein, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG). Danach obliegt es der Behörde, von Amtes wegen zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann. Dazu gehört namentlich ein beidseitig intakter und gelebter Ehewille. Die Gefahr des beweislosen Zustands liegt entsprechend der Beweislastverteilung im Falle belastender Verfügungen bei der Behörde. Allerdings geht es im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung regelmässig um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem Beweis naturgemäss kaum

zugänglich sind. Die Behörde kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen (auch als natürliche Vermutungen bezeichnet) können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Die sich auf bekannte Tatsachen und die Lebenserfahrung stützende tatsächliche Vermutung betrifft weder den Untersuchungsgrundsatz noch die Beweislastverteilung. Sie gehört zur Beweiswürdigung, indem sie eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung im Sinne einer Beweiserleichterung unterstützt. Dementsprechend hat sie auch keine Umkehr der Beweislast zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen - beispielsweise die Chronologie der Ereignisse - die tatsächlich Vermutung begründen, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen wurde, muss die betroffene Person nicht den Nachweis für das Gegenteil erbringen. Es genügt, wenn sie einen oder mehrere Gründe anführt, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie die Behörde nicht getäuscht hat. Ein solcher Grund kann entweder ein ausserordentliches Ereignis sein, das zum raschen Zerfall des Willens zur ehelichen Gemeinschaft im Anschluss an die Einbürgerung führte, oder die betroffene Person kann darlegen, aus welchem Grund sie die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und im Zeitpunkt, als sie die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. mit Hinweisen). Solche Elemente aufzuzeigen, liegt in der Verantwortung der betroffenen Person, die nicht nur der Mitwirkungspflicht des Art. 13 Abs. 1 VwVG untersteht, sondern angesichts der gegen sie sprechenden tatsächlichen Vermutung selber ein eminentes Interesse daran hat, die tatsächliche Vermutung zu erschüttern (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 5A.9/2006 vom 7. Juli 2006 E. 2.4.1).

#### **E. 5**

Die formellen Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt: Der Kanton Bern als Heimatkanton hat die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigerklärung ist seitens der zuständigen Instanz innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen.

#### **E. 6.1**

Aus den Akten ergibt sich folgendes Bild: Der Beschwerdeführer gelangte erstmals im Januar 1988 als Asylbewerber in die Schweiz. Nachdem das Gesuch am 28. Dezember 1995 definitiv abgelehnt worden war, kehrte er am 15. Mai 1996 in seine Heimat zurück. Am 10. Juni 1997 wurde ihm dort von einer 4 Jahre jüngeren Landsfrau, die aus Kirkpinar stammt - einer kleinen, im Bezirk Kulu der zentralanatolischen Provinz Konya gelegenen Ortschaft - , eine Tochter geboren. Nur ein halbes Jahr später, am 28. Januar 1998 kehrte der Beschwerdeführer in die Schweiz zurück und ersuchte zum zweiten Mal um Asyl. Weitere drei Monate später, am 28. April 1998, ging er mit einer 16 Jahre älteren Schweizer Bürgerin die Ehe ein und sicherte sich auf die Weise ein Aufenthaltsrecht. Daraufhin zog der Beschwerdeführer das Asylgesuch zurück und das Asylverfahren konnte ohne Entscheid als gegenstandslos geworden abgeschlossen werden. Während der Ehe reiste der

Beschwerdeführer regelmässig in die Türkei. Seine Ehefrau blieb jeweils hier - angeblich weil eine Begleitung wegen ihres Hundes bzw. ihrer suchtkranken Tochter, die seit dem 1. Januar 2001 im gemeinsamen Haushalt lebte, nicht möglich gewesen sein soll. Bei einem dieser Besuche - vermutungsweise Ende Dezember 1998 bzw. Anfang Januar 1999 - zeugte der Beschwerdeführer mit der Mutter seiner Tochter einen Sohn, der am 24. Oktober 1999 auf die Welt kam. Am 23. Mai 2001 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Erteilung der erleichterten Einbürgerung. Am 2. Juli 2002 unterzeichnete er zusammen mit seiner schweizerischen Ehefrau eine Erklärung, wonach sie beide in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen ehelichen Gemeinschaft lebten und keine Trennungs- oder Scheidungsabsichten beständen. Die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers wurde am 11. Juli 2002 ausgesprochen. Gut sechs Monate später, am 24. Januar 2003 reichten die Ehepartner beim Bezirksgericht Zürich ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein und am 10. Juni 2003 wurde die kinderlos gebliebene Ehe geschieden. Anderthalb Jahre später, am 22. März 2005, heiratete der Beschwerdeführer die Mutter seiner beiden Kinder und zog nach Deutschland. Am 23. Mai 2006 wurde dem Ehepaar ein drittes Kind geboren.

### **E. 6.2**

Dass nur gut sechs Monate nach der gemeinsamen Erklärung zum Zustand der Ehe und der erleichterten Einbürgerung ein gemeinsames Scheidungsbegehren eingereicht und weitere sechs Monate später die Ehe des Beschwerdeführers rechtskräftig geschieden war, begründet ohne weiteres die tatsächliche Vermutung, dass der Beschwerdeführer zum massgebenden Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) in einer intakten und stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und die Einbürgerungsbehörden über diese Tatsache täuschte. Die tatsächliche Vermutung wird dadurch gestützt, dass der äussere Ablauf der Ereignisse zahlreiche Merkmale einer typischen Missbrauchskonstellation aufweist. Hinzuweisen ist auf das Bestreben des Beschwerdeführers, sich durch offenkundig missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechts ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen - nach der ausländerrechtlichen Regelung seines Aufenthaltes hatte er jedenfalls keine Bedenken mehr, regelmässig in den angeblichen Verfolgerstaat zu reisen -, ferner auf den Eheschluss mit einer wesentlich älteren Schweizer Bürgerin, der ihm erst zu einer Aufenthaltsregelung verhalf, und schliesslich auf die parallele Pflege einer Beziehung zu einer gegenüber ihm vier und gegenüber seiner Schweizer Ehefrau 20 Jahre jüngeren Landsfrau, mit der er kurz vor, während und nach der Ehe mit der Schweizer Bürgerin je ein Kind zeugte und die er nach der Scheidung von seiner Schweizer Ehefrau heiratete. Die Bedeutung, die der Beschwerdeführer der Beziehung zur Kindsmutter und zu seinen Kindern zumass wird nicht zuletzt an der Tatsache erkennbar, dass er von einem monatlichen Einkommen von Fr. 3'300.- jeden Monat Fr. 1'000.- in die Türkei überwies. Mit dem Bestand einer intakten und stabilen Ehe ist die Existenz einer solchen Parallelbeziehung kaum vereinbar.

### **E. 6.3**

Der tatsächlichen Vermutung hält der Beschwerdeführer unter Berufung auf die Aussagen seiner geschiedenen schweizerischen Ehefrau anlässlich der rogatorischen Einvernahme vom 27. Juli 2007 entgegen, die Ehe sei von Liebe und gegenseitigem Beistand geprägt gewesen und habe gut funktioniert - trotz des Altersunterschieds und trotz seiner engen Kontakte ins Heimatland. Erst die Kündigung der ehelichen Wohnung - verursacht durch das Verhalten der drogenkranken Tochter seiner damaligen Ehefrau - habe zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt. Trotz den Problemen mit der Tochter habe die

damalige Ehefrau auch in Zukunft mit ihr zusammen leben wollen. Auf diese Vorbringen ist weiter unten einzugehen.

### **E. 6.3.1**

In grundsätzlicher Weise beanstandet der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz mit dem Altersunterschied, der Existenz ausserehelicher Kinder und den Geldüberweisungen in die Türkei Tatsachen zur Begründung des Täuschungsvorwurfs heranziehe, die ihr zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung bereits bekannt gewesen seien. Damit verstosse sie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Verbot widersprüchlichen Verhaltens. Nun trifft es zwar zu, dass der Vorinstanz der Altersunterschied und die Existenz zweier ausserehelicher Kinder, von denen das eine während der Ehe mit der Schweizer Bürgerin gezeugt wurde, bekannt waren oder bei minimaler Umsicht bekannt sein mussten. Dennoch ist der Einwand des Beschwerdeführers unbegründet. Er verkennt, dass der Einbürgerungsentscheid und die angefochtene Verfügung nicht auf demselben Kenntnisstand beruhen. Schon der rasche Verfall der Ehe nach der erleichterten Einbürgerung und der nachfolgende Eheschluss mit der Kindsmutter stellen neue Tatsachen dar, die geeignet sind, die bereits bei der Einbürgerung bekannten Sachverhaltselemente in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. In ihrer Gesamtheit schaffen die belastenden Indizien eine Beweislage, die sich von derjenigen des Einbürgerungsverfahrens wesentlich unterscheidet. Eine Bindung der Vorinstanz an die sehr wohlwollende Beurteilung der ehelichen Beziehung im Einbürgerungsverfahren bestand daher nicht.

### **E. 6.3.2**

Der Beschwerdeführer spricht der erheblichen Altersdifferenz zwischen ihm und seiner geschiedenen Schweizer Ehefrau die Bedeutung ab, da die Ehe, wie sich aus den Akten ergebe, bestens und vorbildlich funktioniert habe. Ob die Ehe zum massgeblichen Zeitpunkt tatsächlich bestens und vorbildlich funktionierte, wird noch zu prüfen sein. Der grosse Altersunterschied zwischen den Ehegatten als solcher gilt jedenfalls als ein Indiz, das zusammen mit andern Anhaltspunkten den Schluss auf das Fehlen einer intakten ehelichen Beziehung rechtfertigen kann.

### **E. 6.3.3**

In Bezug auf sein Verhältnis zur späteren Ehefrau macht der Beschwerdeführer geltend, er habe sie nach seiner Rückkehr in die Türkei im Jahr 1996 kennen gelernt und mit ihr in der Folge eine Freundschaft mit gelegentlichem sexuellen Kontakt geführt, jedoch keine vollumfassende Liebes- und Lebensbeziehung mit dem Ziel, eines Tages zu heiraten. Sie sei schwanger geworden und habe ihm im Juni 1997 eine Tochter geboren. Leider habe die Tochter seit ihrer Geburt unter einer schweren Bronchitis gelitten, welche einer umfassenden medizinischen Betreuung bedürftig sei und nach wie vor bedürfe. Trotz gemeinsamem Kind habe jedoch keine Heirat stattgefunden. Allerdings seien er und die Kindsmutter infolge der Krankheit ihrer gemeinsamen Tochter in regelmässigem sehr engem Kontakt gestanden. Wegen der damals sehr schlechten medizinischen Versorgung in der Türkei hätten sie ihr Kind in Privatkliniken behandeln lassen, weshalb er aus der Schweiz mehr Geld überwiesen habe, als dies unter normalen Umständen üblich sei. Soweit auf die Höhe des Einkommens verwiesen werde, werde verkannt, dass er als bei den Gästen sehr beliebter Servicemitarbeiter in Restaurants der gehobenen Klasse gearbeitet und dabei auch Trinkgeld erhalten habe. Der Versuch des Beschwerdeführers, seine aussereheliche Beziehung zu relativieren, muss schon deshalb misslingen, weil er mit der Kindsmutter

während der Ehe mit der Schweizer Bürgerin ein weiteres Kind zeugte und er sie nach seiner Scheidung ehelichte. Dazu äussert er sich bezeichnenderweise nicht. Hinzu tritt, dass der Beschwerdeführer und die Kindsmutter beide aus einer kleinen Ortschaft der zentralanatolischen Provinz Konya stammen, wo die Kindsmutter bis zur Emigration nach Deutschland lebte. In Anbetracht der traditionellen Normen in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern, die ländliche Gebiete der Türkei nach wie vor prägen, erscheint es als ausgeschlossen, dass die vom Beschwerdeführer beschriebene "Freundschaft mit gelegentlichem sexuellen Kontakt" gesellschaftlich geduldet worden wäre. Wesentlich wahrscheinlicher erscheint es, dass sich die Beziehung des Beschwerdeführers zur Kindsmutter im Rahmen einer staatlich zwar nicht anerkannten, in der gesellschaftlichen Realität aber trotzdem praktizierten traditionellen Imam-Ehe abspielte. In dieses Bild fügt sich ein, dass die geschiedene Ehefrau anlässlich ihrer Einvernahme die befragende Person nicht berichtete, als von den Kindern des Beschwerdeführers aus einer ersten Ehe gesprochen wurde, sondern beteuerte, sie habe während ihrer Ehe gewusst, dass der Beschwerdeführer geschieden sei und Kinder habe (Antwort auf Frage 7). Die Höhe der monatlichen Überweisungen in die Türkei von Fr. 1'000.- bei einem monatlichem Verdienst von Fr. 3'300.- schliesslich sind ebenfalls ein Indiz für die wahre Bedeutung der Beziehung zur Kindsmutter und den gemeinsamen Kindern. Dass er als Serviceangestellter gehobener Restaurants Trinkgelder in substantieller Höhe bezogen hätte, wie er (im Bestreben, den Betrag zu relativieren) behauptet, steht im Widerspruch zu seinen eigenen Aussagen im Scheidungsverfahren. Dort beklagte er sich auf entsprechende Frage des Scheidungsrichters über eine fehlende Grosszügigkeit der Gäste, was dazu führe, dass er nicht viel Trinkgelder erhalte.

#### **E. 6.3.4**

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, die Ausgestaltung der ehelichen Beziehung und seines Verhältnisses zu den Kindern bzw. deren Mutter sei eine höchst private Angelegenheit, die nur ihn und seine geschiedene Ehefrau etwas angingen. Das gelte umso mehr, als er gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau immer offen und ehrlich gewesen sei. Dem Beschwerdeführer kann auch darin nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass es einem Ehepaar grundsätzlich frei steht, wie es seine Beziehung leben will. Das ändert jedoch nichts daran, dass auch auf der Grundlage gewandelter Moralvorstellungen ein Widerspruch besteht zwischen der Ehe im Sinne einer ungeteilten Geschlechtergemeinschaft und der Pflege einer ausserehelichen Beziehung (vgl. dazu auch Art. 159 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Das Wissen der geschiedenen Ehefrau um gewisse Elemente der ausserehelichen Beziehung ist kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, dass es sich in der Ehe des Beschwerdeführers anders verhielt. Im Übrigen irrt der Beschwerdeführer, wenn er meint, die Ausgestaltung der ehelichen Beziehung gehe die Einbürgerungsbehörde nichts an. Da er die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung in Anspruch nahm, die den Bestand einer intakten ehelichen Beziehung voraussetzt, muss er behördliche Abklärungen in diesem privaten Bereich dulden.

#### **E. 6.3.5**

Zu Gunsten des Beschwerdeführers spricht vordergründig, dass sich seine geschiedene Ehefrau anlässlich ihrer Einvernahme für ihn verwendete. Sie bezeichnete die Ehe als gut und die gemeinsame Erklärung zum Zustand der Ehe als wahr (Antworten auf die Fragen 16 bis 18). Gleichzeitig allerdings äusserte sie sich in einer Art und Weise über die eheliche

Beziehung, die erhebliche Zweifel an der Existenz eines echten Interesses am Partner weckt. So gab sie zu Protokoll, sie habe den Beschwerdeführer bei seinen alljährlichen Reisen in die Türkei nie begleitet. Das sei wegen ihrer Tochter bzw. ihres Hundes nicht möglich gewesen (Antworten auf die Fragen 11 und 14). Minimales Interesse vorausgesetzt kann jedoch mit Fug bezweifelt werden, dass die Ehegatten durch die Tochter, die erst seit dem 1. Januar 2001 im gemeinsamen Haushalt lebte, bzw. durch den Hund während der gesamten Ehedauer daran hätten gehindert werden können, die Heimat des Beschwerdeführers gemeinsam zu besuchen. In die gleiche Richtung weist, dass die geschiedene Ehefrau während der gesamten Ehedauer nur mit zwei Personen aus der Verwandtschaft des Beschwerdeführers Bekanntschaft schloss (Antwort auf Frage 12). Nach gemeinsamen Interessen gefragt wusste sie ausser Gemeinplätzen - er wäre mit ihr überallhin gegangen und hätte mir ihr alles gemacht - keine sinnvolle Antwort zu geben. Stattdessen verwies sie auf die Häuslichkeit, Hilfsbereitschaft und Selbständigkeit des Beschwerdeführers (Antwort auf Frage 10). Schliesslich wusste die geschiedene Ehefrau zwar, dass der Beschwerdeführer monatliche Überweisungen in die Türkei tätigt. Über deren Höhe hatte sie jedoch keine Kenntnis. Offenbar interessierte sie sich gar nicht besonders dafür, denn anders sind ihre Aussagen nicht erklärbar, wonach sie einen Betrag von Fr. 500.- annehme, weil ab und zu "rosa Zettel" in der Wohnung herumgelegen hätten, auf denen dieser Betrag vermerkt gewesen sei und von denen sie annehme, dass es sich um Zahlungen an die Kinder in der Türkei gehandelt habe (Antwort auf Frage 9). Die Einvernahme der geschiedenen Ehefrau vermag daher die Darstellung des Beschwerdeführers nicht zu stützen. Aus ihren Aussagen ergeben sich vielmehr zusätzliche Anhaltspunkte dafür, dass eine intakte und stabile eheliche Beziehung in Wahrheit nicht bestand.

#### **E. 6.3.6**

Zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechen die im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens von der Vorinstanz eingeholten Referenzen, die sich jedoch weniger mit dem Auftreten des Ehepaares im sozialen Bereich als vielmehr mit der Persönlichkeit des Beschwerdeführers befassen, indem sie ihn als angenehm, freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit charakterisieren. Weiter ist auf die Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung hinzuweisen, die der Beschwerdeführer mit der Replik ins Recht legte und in der die Rede davon ist, wie sehr der Beschwerdeführer seine geschiedene Ehefrau in ihrer Sorge um die suchtkranke Tochter unterstützt habe. Es handelt sich hierbei allerdings um vergleichsweise schwache Indizien, denn ein Schluss vom äusseren Auftreten des Beschwerdeführers auf den Bestand einer intakten Ehe ist nur sehr begrenzt möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Fehlen einer intakten ehelichen Beziehung weder vom Streit begleitet sein muss noch den Bestand eines freundschaftlichen Verhältnisses ausschliesst. Dass der Beschwerdeführer seiner Ehefrau beistand, sagt daher nicht zwingend etwas darüber aus, ob zwischen ihnen eine intakte und stabile eheliche Gemeinschaft bestand.

#### **E. 6.3.7**

In der Hauptsache aber misslingt der Versuch des Beschwerdeführers, die ausserordentliche Kündigung als das Ereignis darzustellen, das zusammen mit dem Entschluss seiner Ehefrau, die schwer suchtkranke Tochter nicht im Stich zu lassen, schlussendlich dafür verantwortlich war, dass eine zuvor trotz immenser Schwierigkeiten mit der Tochter intakte eheliche Beziehung innert weniger Monate scheiterte. Die suchtkranke Tochter seiner geschiedenen Ehefrau lebte nach Darstellung des Beschwerdeführers bereits seit dem 1.

Januar 2001 im ehelichen Haushalt. Die sich daraus ergebenden Probleme, auch und insbesondere im Verhältnis zu andern Mietern der Liegenschaft, werden vom Beschwerdeführer beschrieben. Er schildert in seiner Rechtsmittelschrift die nächtlichen Besuche von Freiern und Fixern in der ehelichen Wohnung, die ihn regelmässig um den Schlaf gebracht hätten. In einem undatierten Schreiben der Liegenschaftsverwaltung, das der Beschwerdeführer mit der Replik einreichte, wird ausgeführt, dass die Liegenschaft schon bald nach dem Einzug der Familie von Fixern frequentiert worden sei, was zu Reklamationen von Mietern geführt habe. Darüberhinaus habe die suchtkranke Tochter sehr regelmässig und meist während der Nacht Besuch von Freiern erhalten. Mehrmals habe man sowohl Fixer als auch Freier aus der Liegenschaft verweisen müssen. Klinikaufenthalte der Tochter hätten zeitweise zur Beruhigung der Situation geführt. Trotzdem sei die Situation wieder eskaliert, was schliesslich zur Kündigung geführt habe. Unter den gegebenen Umständen wäre es erstaunlich, wären Probleme mit der Vermieterin tatsächlich erst nach der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung vom 2. Juli 2002 aufgetreten, wie der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelschrift unter Berufung auf die eingereichten Beweismittel geltend macht. Aus den letzteren ergibt sich denn auch nichts dergleichen. Im Kündigungsschreiben der Liegenschaftsverwaltung vom 16. September 2002 wird nicht nur darauf verwiesen, dass die Kündigung der Wohnung bereits am 24. Juli 2002 und damit keine zwei Wochen nach der erleichterten Einbürgerung erstmals schriftlich angedroht worden sei, sondern auch, dass bereits im Vorfeld diverse mündliche Verwarnungen erfolgt seien. Wenn der Beschwerdeführer in seiner Replik beteuert, er und seine Ehefrau seien trotz der vorangegangenen Verwarnungen bis zum Erhalt der schriftlichen Kündigung hinsichtlich des weiteren Verbleibs in der ehelichen Wohnung voller Hoffnung gewesen, und sie hätten sich erst danach mit der veränderten Situation auseinandersetzen müssen, kann ihm kein Glaube geschenkt werden. Die Gefahr der Kündigung war schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt real. Ebenso real stellte sich den Ehegatten die Frage der künftigen Gestaltung ihrer Beziehung, sollte es zu der Kündigung kommen. Es wird denn auch nichts dargetan, was die Hoffnung des Ehepaares auf eine Besserung des Situation objektiv rechtfertigen könnte. Ein allgemeiner Hinweis auf die Unberechenbarkeit des Zusammenlebens mit suchtkranken Personen, wie ihn der Beschwerdeführer vorträgt, genügt jedenfalls nicht. Unter den gegebenen Umständen erscheint es nicht als plausibel, dass sich die Ehegatten erst nach Erhalt der schriftlichen Kündigung Rechenschaft über ihre künftige Lebensgestaltung gaben und erst bei dieser Gelegenheit feststellten, dass ein Zusammenleben wegen des Willens der Ehefrau nicht möglich sei, ihre suchtkranke Tochter auch weiterhin in ihrer Wohnung zu unterstützen. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass sich Schwierigkeiten im Zusammenleben mit suchtkranken Personen belastend auf eine eheliche Beziehung auswirken können. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb dies im vorliegenden Fall trotz der sich klar abzeichnenden Gefahr eines Verlustes der ehelichen Wohnung erst nach Erhalt der schriftlichen Kündigung geschehen sein soll.

## **E. 7**

Gestützt auf eine gesamthafte Würdigung der Akten ist abschliessend festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung überzeugend in Frage zu stellen, wonach zwischen ihm und seiner damaligen Ehefrau im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung zum Zustand der Ehe vom 2. Juli 2002 bzw. der erleichterten Einbürgerung vom 11. Juli 2002 eine intakte und stabile eheliche Gemeinschaft nicht (mehr) bestand. Es kann des Weiteren willkürfrei ausgeschlossen

werden, dass zusätzliche Beweiserhebungen zu einem anderen Ergebnis führen würden. Das gilt namentlich hinsichtlich von Beweiserhebungen zur allgemeinen Problematik des Zusammenlebens mit einer suchtkranken Person und zum Kündigungsgrund, deren Ausbleiben der Beschwerdeführer als Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes wertet. Sie beziehen sich weder auf strittige noch auf ausschlaggebende Beweisthemen. Es trifft sodann zu, dass der Vorinstanz eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorgehalten werden kann, weil sie die angefochtene Verfügung erliess, ohne die von ihr selbst angeordnete Einvernahme der geschiedenen Ehefrau abzuwarten. Allerdings wurde die Einvernahme noch vor Anhebung der Beschwerde durchgeführt und dem Beschwerdeführer eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Auf diese Weise hatte er die Möglichkeit, seine Stellungnahme zur Einvernahme in seine Rechtsmittelschrift einfließen zu lassen. Es tritt hinzu, dass das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf seine uneingeschränkte Kognition (Art. 49 VwVG) und den Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) nicht nur berechtigt, sondern innerhalb bestimmter Grenzen auch verpflichtet ist, Sachverhaltsergänzungen vorzunehmen, wenn die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig erhoben hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Die zwischenzeitlich behobene Unterlassung der Vorinstanz muss daher ohne Rechtsfolge bleiben (vgl. etwa PHILIPPE WEISSENBERGER in: Bernhard Waldmann / Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich usw. 2009, Rz. 11 zu Art. 61). Indem der Beschwerdeführer in der gemeinsamen Erklärung den Bestand einer intakten und stabilen Ehe versicherte, bzw. eine Änderung des Sachverhalts nicht anzeigte, hat er die Behörde über eine wesentliche Tatsache getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 BÜG erschlichen. Die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigkeitsklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit erfüllt.

#### **E. 8**

Gemäss Art. 41 Abs. 3 BÜG erstreckt sich die Nichtigkeit auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass das nach der erleichterten Einbürgerung geborene Kind des Beschwerdeführers von der Nichtigkeit betroffen ist. Gründe, die es rechtfertigen würden, es von der Wirkung der Nichtigkeitsklärung auszunehmen, sind weder ersichtlich, noch werden solche geltend gemacht. Insbesondere ist nicht anzunehmen, dass dem Kind die Staatenlosigkeit droht, falls es von den Wirkungen der Nichtigkeitsklärung nicht ausgenommen wird. Die angefochtene Verfügung ist auch in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden.

#### **E. 9**

Demnach erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).

Dispositiv S. 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.